

## ARTIKEL 9

### **(Verstöße gegen die Bestimmungen über die Bezeichnungen von Milch und Milcherzeugnissen)**

1. In Titel II des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 15. Dezember 2017 wird nach Kapitel II Folgendes eingefügt:

„Kapitel IIa - Verstoß gegen die Bestimmungen über die Bezeichnung von Milch und Milcherzeugnissen

*Artikel 7a (Verwaltungssanktionen bei missbräuchlicher Verwendung der Bezeichnungen von Milch und Milcherzeugnissen gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013) - (1) Sofern die Tat nicht eine Straftat darstellt, wird jeder, der Lebensmittel unter Verwendung von Bezeichnungen, die die Bezeichnung „Milch“ oder „Milcherzeugnis“ unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 missbräuchlich verwenden, nachahmen oder hervorrufen, vorbereitet, herstellt, verpackt, besitzt, verkauft, zum Verkauf anbietet, in Verkehr bringt, in irgendeiner Eigenschaft verbringt oder mit Mitteln wirbt, mit einer Geldbuße von mindestens 4 000 EUR bis zu höchstens 32 000 EUR oder 3 % des jährlichen Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres vor Feststellung des Verstoßes, wenn dieser Betrag 32 000 EUR übersteigt. Die Strafe umfasst auch die Beschlagnahme der Gegenstände und aller Materialien oder Medien, die zur Begehung des Verstoßes verwendet werden, im Hinblick auf ihre Einziehung und Vernichtung. In jedem Fall darf die Höchststrafe 100 000 EUR nicht überschreiten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn die in Satz 1 genannten Bezeichnungen durch erläuternde oder beschreibende Angaben, die auf den pflanzlichen Ursprung des Erzeugnisses hinweisen, oder durch negative Qualifizierungen ergänzt werden.*

*(2) Die in Artikel 16 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 genannte gekürzte Zahlung ist nicht zulässig.*